

GEMEINDE 3985 MÜNSTER-GESCHINEN

WASSERVERSORGUNGS - REGLEMENT

Die Urversammlung von Münster-Geschinen auf Antrag des Gemeinderates

- eingesehen die heutige gültige Lebensmittelgesetzgebung
 - Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 09. 10. 1992, Inkrafttretung vom 01. 07. 1995
 - Lebensmittelverordnung (LMV) vom 01. 03. 1995, Inkrafttretung vom 01. 07. 1995
 - Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (Hygieneverordnung, HyV) vom 26. 06. 1995, Inkrafttretung vom 01. 07. 1995
 - Gesetz vom 21. 05. 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
 - Bestimmungen des Beschlusses vom 08. 01. 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen.
- eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- eingesehen die Artikel 2, 6, 16 und 123 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 08. Januar 1961 betreffend die Trinkwasseranlagen
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen
- eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976

b e s c h l i e s s t:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Überwachung

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Münster-Geschinen. Die Kontrolle über Bau, Betrieb und Unterhalt obliegt dem Gemeinderat. Er kann die Überwachung der Trinkwasserversorgung einer Wasserkommission anvertrauen. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsnetz der Gemeinde Münster-Geschinen.

Art. 2

Geltungsbereich

Das öffentliche Versorgungsnetz umfasst alle Bauzonen (ohne Bauerwartungsland, Weiler- und Maiensässzonen) der Gemeinde Münster-Geschinen. Ausbau und Erneuerungen geschehen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Art. 3

Zweck

Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner und Gewerbebetriebe im Gebiete ihrer Verteilnetze mit Trinkwasser in genügender Menge und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen. Die Abgabe von Trink- und Tränkewasser erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

Die Wasserabgabe für häusliche und gewerbliche Zwecke geht - ausgenommen bei Brandfällen – allen anderen Verwendungszwecken vor.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfes oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung der Gebühren.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.

Art. 4

Bestimmungen zur Wasserabgabe

Das Wasser wird für häusliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Bedürfnisse abgegeben. Die Wasserabgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglements und zu den jeweils gültigen Gebühren. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Gebühren ist die Urversammlung zuständig. Die Gebühren und ihre Abänderungen müssen vom Staatsrat genehmigt werden. Die Gebühren können periodisch ohne Urversammlungsbeschluss der Teuerung angepasst werden.

Art. 5

Sicherstellung der Wasserversorgung

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen- und Grundwasser-vorkommen im Besonderen gegen Verunreinigungen oder Ertragsverminderungen zu schützen. Die Gemeinde trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind. Die Fassung von Quellwasser bedarf der Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 6

Feuerwehr

Bei Feualarm stehen der Feuerwehr sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken benutzt werden. Für einen anderweitigen Gebrauch kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen eine Bewilligung erteilen. Solche Ausnahmegewilligungen können nur auf ein schriftliches Gesuch hin erteilt werden.

II. An- und Abmeldung, Abonnementsinhaber

Art. 7

Gesuch für einen Wasseranschluss

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung wie auch für die Sanierung eines bestehenden Anschlusses muss der Grundeigentümer oder der von ihm Beauftragte der Gemeinde ein schriftliches Gesuch mit dem entsprechenden Gesuchsformular 5-fach einreichen. Bei Neu- und Umbauten, für die eine neue Zuleitung erstellt werden muss, ist dem Gesuch ein Situationsplan 1:250 oder 1:500, in besonderen Fällen 1:1000 in 2-facher Ausführung beizulegen. Die Gesuchsformulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 8

Abgabe an Dritte

Es ist den Abonnenten nicht gestattet, Wasser an Drittpersonen abzugeben oder zu anderen Zwecken zu verwenden, als dem gewöhnlichen Hausgebrauch. Wenn festgestellt werden muss, dass mit Wasser verschwenderisch umgegangen wird, können für die Fehlbaren die Strafbestimmungen nach Art. 24 angewandt werden.

Art. 9

Dauer eines Abonnement

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Wasserversorgung ist der Gemeinde rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfalle schuldet der bisherige Abonnent den Wasserzins bis zur Abmeldung.

III. Haupt-, Zuleitungen und Hausinstallationen

Art. 10

Erstellungskosten

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Dies gilt nicht für Bauerwartungsland, Weiler- und Maiensässzonen.

Anschlusspunkt für Private

Die Gemeinde bezeichnet Anschlusspunkt der privaten Hausanschlussleitungen auf der Hauptleitung.

Für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz hat der Bezüger eine Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen.

Art. 11

Vorschriften bei der Erstellung von Zuleitungen

- Die Zuleitung soll in der Regel mindestens 1,20 m unter der Erdoberfläche verlegt sein.
- Bei einer Neuerstellung oder Erneuerung darf sie erst eingedeckt werden, nachdem sie durch die Gemeindeverwaltung (resp. Wasserkommission) abgenommen worden ist.
- Für jeden Anschluss an die Hauptleitung muss ein frei zugänglicher Abstell- und Entleerungsschieber nach Vorgabe von Gemeinderat/Wasserkommission erstellt werden.
- Alle mit der Erstellung der Zuleitung ab Hauptleitung, inklusive der Schieber, verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen. Für den Unterhalt der Zuleitung ist der Eigentümer selbst verantwortlich.
- Die Anbohrung an die Hauptleitung kann nur durch vom Gemeinderat bestimmte konzessionierte Unternehmer erstellt werden. Der Anschluss darf ebenfalls nur durch diese verändert und repariert werden. Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 691 des ZGB zu gewähren.

Art. 12

Leitungsbruch

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Leitungsbruch sofort zu handeln und zu entscheiden.

Art. 13

Unterhalt von Privatleitungen

Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen.

Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 ZGB. Der Durchgang der Privatleitung muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 14

Frostschäden

Damit im Winter übermässiger und unnützer Wasserverbrauch vermieden werden kann, sind die Abonnenten verpflichtet, bestehende Anlagen genügend zu isolieren und frostgefährdete Leitungen vor Kälteeinbruch zu entleeren. Es ist untersagt, zur Verhinderung von Frostschäden das Wasser dauernd laufen zu lassen.

Art. 15

Öffentliche Brunnen

Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeinde verantwortlich. Die öffentlichen und privaten Brunnen können im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus erhalten werden. Bei Wasserknappheit kann die Gemeindeverwaltung die Wassermenge bei den Brunnen auf die erforderliche minimale Abgabe reduzieren. (vgl. Artikel 19).

Art. 16

Übersichtsplan

Die Gemeinde erstellt einen Übersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen. Dieser Plan ist regelmässig nachzuführen.

Sanierungen und Änderungen von Privatanschlüssen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden, damit sie im Übersichtsplan nachgetragen werden können. Meldung und Einmessen erfolgen durch den Installateur, der den Anschluss erstellt. Die Gemeinde kann für den Nachtrag einen Kostenbeitrag vom Bezüger verlangen.

IV. Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 17

Gebühren

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Gebühren erhoben. Diese Gebühreneinnahmen sollen den Aufwand für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen. Die Gemeinde kann ihre Wasserversorgung wie folgt finanzieren:

a) Anschlussgebühren

Beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird gemäss Gebührenordnung eine Anschlussgebühr erhoben.

b) Benützungsggebühren

Der jährliche Wasserverbrauch wird für alle angeschlossenen Liegenschaften nach einem Pauschaltarif errechnet. Die Gebührenordnung legt die jährlichen Gebühren fest.

Die entsprechende Gebührenordnung wird von der Urversammlung beschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 18

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Eigentümer oder den Mieter der Liegenschaft. Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert oder das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

V. Besondere Betriebsvorschriften

Art. 19

Einschränkungen

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.

Art. 20

Erlassen der Gebühr

Die nach Gebührenordnung vom Abonnementen zu zahlende Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Diese Gebühr kann die Gemeinde nur erlassen oder reduzieren, wenn die Zuleitung oder einzelne Wasserbezugsstellen unterbrochen und verzapft worden ist. Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten des Abonnementen.

Art. 21

Kontrolle der privaten Installationen

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit diesen Kontrollen beauftragte Installateur hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonent eine Frist gewährt, diese Mängel zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden. Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes und zur Vornahme der erforderlichen Installationen, Eintritt in die entsprechenden Räume zu gestatten.

Werden Mängel festgestellt, wird eine Frist eingeräumt, um diese zu Lasten des Abonnementen zu beheben.

Art. 22

Bedienung der Wasserschieber

Alle Wasserschieber und Hydranten in der Hauptleitung dürfen nur vom Beauftragten der Gemeinde betätigt werden.

Art. 23

Hydranten

Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat ist verboten.

Hydranten, Schieber und Schiebertainnen sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Sie dürfen nicht mit Material abgedeckt oder überdeckt werden.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Verstöße

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Reglements können durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

Gegen die Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 25

Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach der Homologierung durch den Staatsrat auf 01.01.2006 in Kraft. Es hebt alle anderen widersprechenden Vorschriften auf.

Das vorliegende Wasserreglement wird auf Antrag des Gemeinderates von der **Urversammlung am 21.12.2005** angenommen.

Angenommen durch den **Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2005**.

Gemeinde Münster-Geschinen

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Keller Hans

René Bieler

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 11.10.2006 genehmigt.